



ENTSCHEID

Frauenfeld,

14. Juli 2000, Bi
Entscheid Nr. 39

Gemeinde Güttingen
Änderung Arealüberbauungsplan Moosburg

1. Mit Schreiben vom 22. Juni 2000 ersucht der Gemeinderat Güttingen um Genehmigung einer Änderung des Arealüberbauungsplanes Moosburg. Den Akten ist zu entnehmen, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden.
2. Der **Arealüberbauungsplan Moosburg** wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1458 am 3. Dezember 1991 genehmigt. Mit Entscheid Nr. 26 des Departements für Bau und Umwelt vom 27. April 2000 wurde eine Änderung des Arealüberbauungsplanes Moosburg nicht genehmigt, da das vorgeschlagene Bebauungskonzept der besonderen Situation der Moosburg, welche gemäss kantonalem Richtplan ein wertvolles Ortsbild ist, zu wenig Rechnung trug.
Die vorliegende Änderung sieht nun die Aufhebung des Baubereichs A und eine parallele Verschiebung des Baubereichs D vor, um den Abstand zum Gebäude E zu vergrössern. Hinsichtlich der Gebäudeausmasse erfährt der Baubereich D keine Änderung. Orientierung, Stellung und Proportionen des verschobenen Baubereichs D tragen dem ursprünglich genehmigten Gesamtkonzept hinreichend Rechnung, weshalb im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung die Fachstellen keine Vorbehalte zur Änderung des Arealüberbauungsplanes Moosburg angebracht haben.
3. Die Änderung des Arealüberbauungsplanes Moosburg ist im Sinne von § 33 PBG rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Güttingen am 16. Mai 2000 beschlossene Änderung des Arealüberbauungsplanes Moosburg wird genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Gemeinderat Güttingen, 8594 Güttingen, unter Beilage von je zwei Änderungsdossiers zum Arealüberbauungsplan Moosburg mit Genehmigungsvermerken; (chargé)
- Departement für Bau und Umwelt
- Amt für Denkmalpflege
- Amt für Raumplanung (3), unter Beilage eines Änderungsdossiers zum Arealüberbauungsplan Moosburg mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef



H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 17. Juli 2000